

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2016	Nr. 25
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes
Vom 19. Mai 2016.....

210

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes

Vom 19. Mai 2016

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 75 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), folgende Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

§ 1

Beitragspflicht

Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes ist verpflichtet, zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft Beiträge zu leisten.

Diese Beiträge gliedern sich in einen allgemeinen Studierendenschaftsbeitrag sowie einen Beitrag zum Semesterticket für die Dauer des Bestehens einer wirksamen Vereinbarung über ein Semesterticket zwischen der Studierendenschaft und den entsprechenden Verkehrsbetrieben.

§ 2

Höhe der Beiträge

Der allgemeine Studierendenschaftsbeitrag beträgt pro Semester 8,00 €, der Beitrag zum Semesterticket

vom 1. Oktober 2015 bis zum 30. September 2016 pro Semester: 110,00 €,

vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 pro Semester: 113,00 €.

§ 3

Erhebung der Beiträge

Die Beiträge werden bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung mit den übrigen Sozialbeiträgen eingezogen.

§ 4

Erstattungen des Beitrags für das Semesterticket

Folgenden Mitgliedern der Studierendenschaft kann auf Antrag der gezahlte Beitrag für das Semesterticket von der Studierendenschaft teilweise oder ganz erstattet werden:

1. Schwerbehinderten, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und im Besitz eines entsprechenden Nachweises sind, soweit nicht eine Erstattung über die Verkehrsbetriebe erfolgt,
2. Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester oder Aufbaustudium antreten,
3. Studierende, die sich auf Grund ihres Studiums nachweislich mindestens 3 Monate des Semesters außerhalb des Verbundgebietes des Saarländischen Nahverkehrsbundes aufhalten,
4. Studierenden, die sich im Laufe des Semesters exmatrikulieren,
5. Studierenden, die sich im Sommersemester nach dem 1. Mai bzw. im Wintersemester nach dem 1. November immatrikulieren bzw. rückmelden,
6. Studierende, die den Semesterticket-Beitrag bereits an einer anderen an dieser Vereinbarung beteiligten Hochschule bezahlt haben.

§ 5

Verfahren zur Erstattung des Beitrags zum Semesterticket

- (1) Anträge auf Erstattung des Beitrags zum Semesterticket nach § 4 Nr. 1 bis 3 sowie Nr. 6 müssen für das Sommersemester bis zum 15. Mai und für das Wintersemester bis zum 15. November gestellt werden. Für Anträge nach § 4 Nr. 4 und 5 beträgt die Antragsfrist 14 Tage seit dem Tag der Einschreibung, Rückmeldung bzw. der Exmatrikulation. Die Fristen der Sätze 1 und 2 sind Ausschlussfristen.
- (2) Anträge sind schriftlich an die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes, Abhofach 5, 66123 Saarbrücken, zu richten. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anträge entscheiden drei vom Studierendenparlament Beauftragte (Erstattungsausschuss) mehrheitlich. Eine/r der Beauftragten soll aus der Medizinischen Fakultät stammen.
- (4) Über etwaige Widersprüche gegen Entscheidungen nach Absatz 3 entscheidet der Widerspruchsausschuss mehrheitlich. Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Der Rechtsreferent des AStA ist, sofern vorhanden, Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden durch das Studierendenparlament gewählt.

§ 6

Befreiung vom Studierendenschaftsbeitrag

In den Fällen, in denen der Präsident der Universität des Saarlandes gemäß der Beitragsordnung für Studierende, Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer der Universität des Saarlandes vom 20. März 2013 (Dienstbl. Nr. 7, S. 22) Studierende von der Pflicht zur Leistung des Sozialbeitrags befreit, kann auch der Studierendenschaftsbeitrag, nicht aber der Beitrag für das Semesterticket, teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 7

Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität des Saarlandes vom 25. Februar 2015 (Dienstbl. Nr. 21, S. 130) außer Kraft.

Saarbrücken, 19. Mai 2016



Vorsitz des 62. AStA
Govinda Sicheneder

Vorsitzender des 62. StuPa
Constantin Bernhard



Vorsitz des 62. AStA
Samira Scheibner